HM 7

Haffen-Mehr Nr. 7

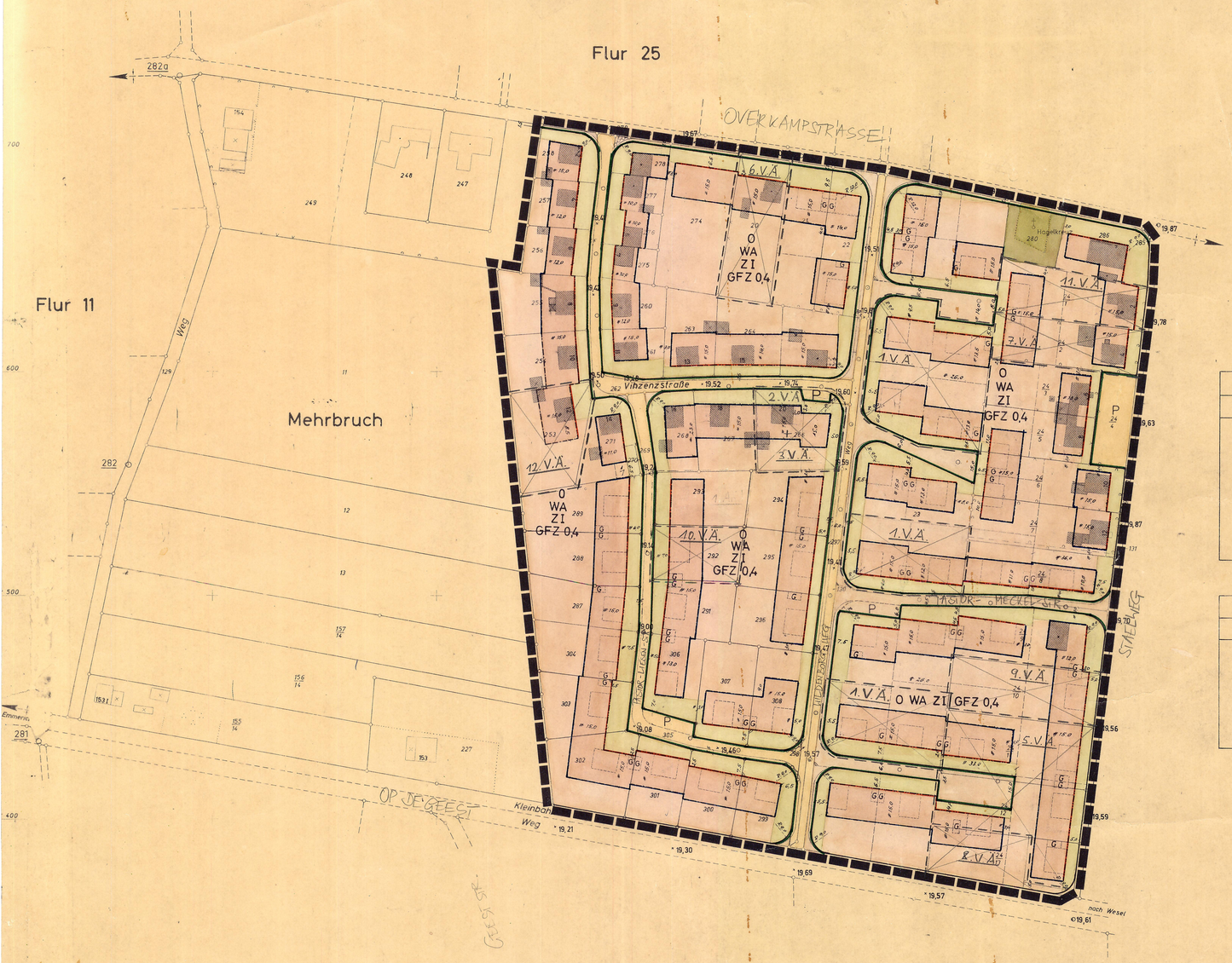

Bebauungsplan Nr. 7
Mehr - Overkamp

Kreis Rees
Gemarkung Haffen - Mehr
Flur 24
Maßstab 1:1000

Grenzen und Linien				Flächen	
				vorhand.	geplant
Grenze des Plangebietes		Straßenbegrenzungslinie		Öffentliche Verkehrsfläche	
Flurstücksgrenze		Baulinie		Öffentliche Grünfläche	
Vorgesehene Eigentumsgrenze		Baugrenze		Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Grüngestaltung) Vorgärten	
Nutzungsgrenze				Fläche für den Gemeinbedarf	
				Nicht überbaubare Grundstücksfläche	
				Private Verkehrsfläche	

Bebauung				Sonstige Signaturen	
	vorhand.	geplant			
Wohngebäude			Geschoßflächenzahl GFZ	Höhe über NN	* 19,60
Garagen		G	Offene Bebauung O	Maßliche Festlegung	10 m A 50
Wirtschaftsgebäude			Allgemeines Wohngebiet WA	Kanalleitung	
			Zahl der Vollgeschoße ZI	Trafostation	
				Parkplatz	P

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung:
Wesel, den 1966

Hamacher
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Textliche Festsetzungen:

Das Gebiet wird als allgem. Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Die Bauweise soll 1-geschossig gehalten werden.

I. Nebenanlagen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen.
Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften u. a. sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

II. Einfriedigungen
Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Soweit Einfriedigungen vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspiegelzäunen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, sofern es sich nicht um Vorgartengrenzen handelt, können mit einer beliebigen Einfriedigung (außer Mauerwerk) bis zu 1,20 Höhe versehen werden.

III. Dachneigungen
Die Dachneigung für die eingeschossigen Gebäude beträgt 50 - 52° Von der Bauaufsichtsbehörde kann eine niedrigere Dachneigung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine einheitliche Planung innerhalb einer Baugruppe sichergestellt ist.

IV. Dacheindeckungen
Für die Dacheindeckung sind braun engobierte, blaue oder blaubunte Dachziegel zu verwenden.

V. Verschiedenes
Die Ausführung eines Drempels bis zu höchstens 60 cm gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerks mit der Oberkante des Dachsparrens kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.

Wesel, den 11.4. 1966

Hamacher
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Plan mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Gemeinde von Haffen-Mehr am 12.12.1966 aufgestellt worden.

Haffen-Mehr, den 12.12. 1966

gez. Baumann *gez. Bollwerk*
Bürgermeister *Amtsdirektor*

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.1.1967 hat dieser Plan mit Erläuterungsbericht gem. § 2 Abs. 6 BBauG. in der Zeit vom 13.2.1967 bis 13.3.1967 öffentlich ausgelegen.

Haldern, den 14.3. 1967

gez. Bollwerk
Amtsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan mit Erläuterungsbericht gemäß § 10 BBauG. in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 2.5.1967 als Satzung beschlossen.

Haffen-Mehr, den 3.5. 1967

gez. Baumann *gez. Bollwerk*
Bürgermeister *Amtsdirektor*

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 18.12. 1967

Der Regierungspräsident

Amtsdirektor

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit dem Erläuterungsbericht und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind gemäß § 12 des BBauG. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haldern, den 1.4. 1968